

Verordnung zur Änderung der Verordnung der Gemeinde Stammham über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundehaltungsverordnung) vom 14.12.2000

§ 1

Die Verordnung der Gemeinde Stammham über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundehaltungsverordnung) vom 14.12.2000 wird wie folgt geändert:

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße bis zu 1000 Euro (§ 17 Abs. 1 OwiG) belegt werden,

1. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 einen Kampfhund oder großen Hund nicht an der Leine führt oder
2. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 2 einen Kampfhund oder großen Hund nicht an einer reißfesten oder an einer mehr als drei Meter langen Leine führt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt 1 Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stammham, den 10.10.2002

Lehner, 1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Diese Verordnung wurde am 11.10.2002 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Marktl und in der Gemeinde Stammham zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 11.10.2002 angeheftet und am 31.10.2002 wieder abgenommen.

Stammham, den 01.11.2002

Lehner, 1. Bürgermeister